



**Beschluss**

Az: BK6-06-052

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags auf Feststellung des Vorliegens eines Objektnetzes nach § 110 Abs. 4 EnWG

der

Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG, Hauptverwaltung, 03064 Cottbus, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Achim Zerres,  
ihre Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,  
und ihren Beisitzer Andreas Faxel

am 06.11.2006 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Energieversorgungsnetze der Pumpspeicher-Kraftwerke Hohenwarte I und Hohenwarte II im Bundesland Thüringen derzeit die Voraussetzungen für ein Objektnetz nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG erfüllen.
2. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist hundertprozentiges Tochterunternehmen der Holding Vattenfall Europe AG, die wiederum zum Vattenfall AB mit Sitz in Schweden gehört. Die Vattenfall Gruppe gehört aktuell zu den größten Energieunternehmen Europas.

Die Antragstellerin betreibt unter anderem Wasserkraftwerke im Bundesland Thüringen. Dazu gehören die beiden Pumpspeicher-Kraftwerke Hohenwarte I und Hohenwarte II mit den verfahrensgegenständlichen Energieversorgungsnetzen.

Mit Antrag vom 28.10.2005, eingegangen beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit am 01.11.2005, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 14.07.2006, hat die Antragstellerin die Feststellung begehrt, dass es sich bei den beiden Energieversorgungsnetzen der Pumpspeicher-Kraftwerke Hohenwarte I und II um Objektnetze im Sinne des § 110 Abs. 1 EnWG handelt.

Ihren Antrag begründet die Antragstellerin folgendermaßen:

Die Werksnetze befänden sich jeweils auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet. Die betreffenden Gebiete mit den darauf befindlichen Netzen seien auf der dem Antrag beigefügten Kartendarstellung kenntlich gemacht.

Weiterhin dienen die Netze überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen. Im Kalenderjahr 2004 habe das Netz des Pumpspeicher-Kraftwerkes [REDACTED] zum eigenen Bedarf und [REDACTED] an Dritte gedient. Der Anteil des eigenen Bedarfs habe daher [REDACTED] % betragen. Dementsprechend habe das Netz des Pumpspeicher-Kraftwerkes [REDACTED] zum eigenen Bedarf und [REDACTED] an Dritte gedient. Der Anteil des eigenen Bedarfs habe [REDACTED] % betragen.

Auch dienen die Werksnetze nicht der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG. Das Eigenbedarfsnetz des Pumpspeicher-Kraftwerkes Hohenwarte I sei [REDACTED] [REDACTED]. Der Baubeginn erfolgte [REDACTED] [REDACTED]. An das Netz seien als Dritte eine Kleingartenanlage sowie an der Staumauer die Schifffahrt und ein Kiosk angeschlossen.

Auch das Eigenbedarfsnetz des Pumpspeicher-Kraftwerkes Hohenwarte II sei zu [REDACTED] entstanden. Der Baubeginn sei [REDACTED] erfolgt, die Inbetriebnahme [REDACTED]. An das Netz sei als Dritter am Oberbecken ein Wohnhaus mit drei Wohnungen angeschlossen.

Die Netze seien zur Eigenversorgung des jeweiligen Kraftwerkes entstanden. Die Netze seien nicht darauf ausgelegt, Letztverbraucher zu versorgen. Eine Versorgung Dritter sei nicht vorgesehen gewesen. Der Anschluss Dritter sei aus besonderen lagebezogenen Gründen erfolgt und stelle jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Es sei nicht beabsichtigt, jeden Letztverbraucher anzuschließen. Die Netze stünden nicht grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen.

Letztlich sei das Unternehmen als Betreiber der Werksnetze im Besitz der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des EnWG auf Dauer zu gewährleisten. Die Antragstellerin verfüge über die in der Gründungsphase des Unternehmens erteilte Genehmigung für die Versorgung anderer vom 13. Juni 2002. Das im Netzbetrieb der Kraftwerke tätige Personal der VEAG Vereinigte Energiewerke AG sei 2002 auf das heutige Unternehmen der Antragstellerin übergegangen.

Mit Schreiben vom 13.09.2006 hat die Antragstellerin ergänzend Kartenmaterial, bestehend aus neun Karten, zur Verdeutlichung des Netzverlaufs vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag nach § 110 Abs. 4 EnWG ist zulässig und begründet.

### **1. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG in Verbindung mit dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f. vom 27.12.2005; in Kraft seit dem 28.12.2005), d.h. die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben der Regulierungsbehörde für den Frei-

staat Thüringen im Wege der Organleihe wahr. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

## **2. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet.

### **2.1 Sachlicher und personeller Anwendungsbereich**

§ 110 EnWG findet vorliegend Anwendung. Bei den Stromnetzen der Pumpspeicher-Kraftwerke Hohenwarte I und II der Antragstellerin handelt es sich um Energieversorgungsnetze im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG, denn diese Netze sind Elektrizitätsversorgungsnetze (d.h. Übertragungs- und Verteilernetze im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 i.V.m. Nr. 32 und Nr. 37 EnWG), sie werden von ihrer Betreiberin unter anderem zum Zwecke der Versorgung Dritter mit Energie genutzt und weisen den Charakter eines Netzes auf.

Die Antragstellerin ist auch Adressatin der Privilegierung durch § 110 EnWG, denn diese ist Betreiberin der Energieversorgungsnetze. § 110 Abs. 1 EnWG privilegiert Objekt-netzbetreiber beim Betrieb des Netzes. Adressat der Privilegierung ist dabei der Betreiber des Energieversorgungsnetzes. Die Betreibereigenschaft setzt in tatsächlicher Hinsicht die Ausführung der für den Energietransport erforderlichen Aufgaben und zusätzlich in rechtlicher Hinsicht die Verantwortlichkeit für einen gesetzeskonformen Netzbetrieb voraus, vorliegend erfüllt durch die Antragstellerin.

### **2.2 Privilegierungsvoraussetzungen**

Die von der Antragstellerin unterhaltenen Netze stellen sog. Betriebsnetze i.S.v. § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG dar.

#### **2.2.1 Kein Netz der allgemeinen Versorgung**

Die verfahrensgegenständlichen Netze der Antragstellerin dienen nicht der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG. Netze der allgemeinen Versorgung sind nach § 3 Nr. 17 EnWG Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen. Erforderlich für den Ausschluss des allgemeinen Versor-

gungscharakters ist folglich, dass die Letztverbraucher entweder bereits bekannt sind oder sich zumindest vollständig anhand gattungsmäßiger Kriterien bestimmen lassen. Als Letztverbraucher an das Netz des Pumpspeicher-Kraftwerkes Hohenwarte I angeschlossen sind eine Kleingartenanlage sowie an der Staumauer die Schifffahrt und ein Kiosk, an das Netz des Pumpspeicher-Kraftwerkes Hohenwarte II ein Wohnhaus mit drei Wohnungen. Es liegen keine weiteren Anhaltspunkte vor, dass in Zukunft weitere Letztverbraucher an das jeweilige Netz angeschlossen werden sollen.

### **2.2.2 Eignung des Betreibers oder seines Beauftragten**

Die Antragstellerin besitzt als großer Betreiber die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

### **2.2.3 Räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet**

Wie sich aus dem vorgelegten Kartenmaterial der Antragstellerin im Einzelnen ergibt, bilden die Pumpspeicher-Kraftwerke Hohenwarte I und II ein nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG vorausgesetztes räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet. Dabei muss das Netz im Rahmen eines Betriebes – d.h. einer planvoll organisierten Wirtschaftseinheit zur Erzeugung oder zum Absatz von Sachgütern oder Dienstleistungen - zum Einsatz gebracht werden. Der geforderte räumliche Zusammenhang setzt voraus, dass die Netzanlagen auf einem als Einheit erscheinenden, räumlich in sich geschlossenen Gelände belegen sind. Die gesamte, zum Betrieb der Pumpspeicher-Kraftwerke genutzte Fläche wird nicht durch unternehmensfremde Bereiche in ihrem funktionalen und räumlichen Zusammenhang durchbrochen. Auch wird die Einheitlichkeit des Betriebsgebiets nicht durch außerhalb gelegene Letztverbraucher gestört.

### **2.2.4 Energietransport mit überwiegendem Unternehmensbezug**

Die Energieversorgungsnetze der Antragstellerin dienen auch überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens. In den Anwendungsbereich des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG fallen die Betriebsnetze nur dann, wenn sie überwiegend dem Energietransport innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen dienen. Der Energietransport zu diesem Abnehmerkreis muss den Anteil der restlichen Netznutzung „überwiegen“. Bezugspunkt für die Feststellung des Überwiegens ist die transportierte Energiemenge und nicht etwa die

Anzahl der belieferten Letztverbraucher. Vorliegend betrug der unternehmensinterne Eigentransport im Kalenderjahr 2004 beim Eigenbedarfsnetz des Pumpspeicherkraftwerks Hohenwarte I ■■■■■ %. Entsprechend verhielt es sich beim Eigenbedarfsnetz des Pumpspeicher-Kraftwerks Hohenwarte II in Höhe von ■■■■■ %, so dass ohne Zweifel eine überwiegende Eigenversorgung vorliegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Achim Zerres  
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki  
Beisitzerin

Andreas Foxel  
Beisitzer